

# Teilnahmebedingungen für KJR-Ferien- und Freizeitangebote



## 1. Veranstalter:

Veranstalter der Freizeitmaßnahme ist der Kreisjugendring Donau-Ries (KJR) des Bayerischen Jugendrings, KdöR. Als gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendhilfe erfüllt der KJR mit seinen Ferien- und Freizeitangeboten Aufgaben im Rahmen des achten Sozialgesetzbuch (§ 11 SGB VIII). Die Freizeitmaßnahmen werden aus öffentlichen Mitteln gefördert und sind mit pädagogischen Zielen verbunden. Der KJR verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## 2. Teilnehmer\_innen:

An den Angeboten können Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Donau-Ries teilnehmen. Die Teilnehmer\_innen müssen das für die jeweilige Veranstaltung vorgeschriebene Alter erfüllen. Von den Teilnehmer\_innen wird erwartet, dass sie das jeweilige Programm mitgestalten und sich daran beteiligen.

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften sind die Teilnehmer\_innen selbst verantwortlich. Für jede/n Teilnehmer\_in ist gewissenhaft und vollständig ein Teilnahme-Auskunftsbogen auszufüllen und spätestens bei Beginn der Maßnahme an den KJR zu übergeben. Auf Besonderheiten, schwerwiegende gesundheitliche Probleme oder Allergien, etc., die die Durchführung der Maßnahme behindern können, ist der KJR rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme hinzuweisen.

Die gesetzlichen Vertreter erklären sich bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung des/der Teilnehmer\_in einverstanden. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

## 3. Anmeldung

Anmeldungen müssen schriftlich mit unserem Anmeldeformular erfolgen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung ist erst rechtsverbindlich, wenn sie vom KJR bestätigt ist. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Teilnehmer\_innen erhalten nach Anmeldung eine Teilnahmebestätigung mit weiteren Informationen zur Freizeitmaßnahme. Kann eine Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche, mündliche oder telefonische Absage.

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Beschreibungen und Preisangaben des KJR maßgeblich. Mündliche Nebenvereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch den KJR.

## 4. Zahlungsbedingungen

Der gesamte Teilnehmerbeitrag ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des KJR einzuzahlen. Bei kurzfristigen Anmeldungen ist der Teilnehmerbeitrag sofort nach Erhalt der Teilnahmebestätigung zu zahlen.

## 5. Rücktritt

Rücktrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen. Eine Rücktrittserklärung wird wirksam mit dem Tag, an dem sie beim KJR eingeht. Beim Rücktritt vom Vertrag oder bei Nichtantritt einer Maßnahme aus Gründen, die nicht vom KJR zu vertreten sind, gelten in der Regel die folgenden Stornogebühren:

- vom 28. bis zum 10. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 50 % des Teilnahmepreises
- ab dem 9. Tag: 80 % des Teilnahmepreises.

Nichterscheinen bei Fahrtantritt gilt als Rücktritt; in diesem Fall werden 80 % des Teilnahmebeitrags fällig. Tritt der/die Teilnehmer\_in nach Beginn einer Maßnahme zurück, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrages, ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

Wird eine geeignete Ersatzperson gefunden, berechnen wir nur eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 25 EUR.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten im Falle eines Rücktritts auch bei Krankheit des/der Teilnehmer\_in anfallen. Der KJR empfiehlt daher, eine Reiserücktrittskostenversicherung und ggf. eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

## 6. Absage oder Änderungen des Veranstalters

Wird eine festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der KJR berechtigt, die Veranstaltung bis zu 10 Tage vor Beginn abzusagen. Teilnehmerbeiträge werden in diesem Fall vollständig zurückerstattet. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmer\_innen, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz besteht nicht.

## 7. Aufsichtspflicht und Mitwirkungspflicht

Die Maßnahmen des KJR sind auf das gemeinsame Leben der Teilnehmer\_innen mit den Leiter\_innen und Betreuer\_innen ausgerichtet. Der Veranstalter trägt die Gesamtverantwortung, die durch die Leiter\_innen und Betreuer\_innen wahrgenommen wird. Die Betreuer\_innen werden vom KJR sorgfältig ausgewählt und geschult. Sie bestimmen die Regeln während einer Maßnahme und sind gegenüber minderjährigen aber auch volljährigen Teilnehmer\_innen weisungs- und aufsichtsberechtigt. Entsprechend Alter und Reife kann den Teilnehmer\_innen freie Zeit für eigene Unternehmungen ohne Gruppenleiter\_innen eingeräumt werden. Die Leiter\_innen besprechen mit den Teilnehmer\_innen die erforderlichen Verhaltensweisen. Eine Haftung für in dieser Zeit entstandene Schäden kann vom KJR nicht übernommen werden.

Der Veranstalter haftet weiter nicht bei Unternehmungen, die von den Teilnehmer\_innen selbständig und ohne Wissen der Leiter\_innen und Betreuer\_innen durchgeführt werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer\_innen, die in grober Weise gegen die Prinzipien einer Gruppenfahrt verstoßen, so dass Ziel und Inhalt der Veranstaltung gefährdet sind, auszuschließen und auf Kosten des/der Teilnehmers\_in bzw. der gesetzlichen Vertreter nach Hause zu schicken.

## 8. Haftung

Die Haftung des Veranstalters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Veranstalter haftet nicht für verloren gegangene oder abhanden gekommene Gegenstände.

Die Teilnehmer\_innen unterliegen während der Maßnahme der Aufsichtspflicht der Leiter\_innen und Betreuer\_innen. Eine Haftung des KJR beschränkt sich auf das weisungsgemäße Verhalten der Teilnehmer\_innen.

Die Teilnehmer\_innen sind im Rahmen eines Kollektiv-Vertrags unfall- und haftpflichtversichert.